

Vereinsstatuten

der

«Swiss Startup Association», mit Sitz in Zürich

I. Grundlagen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Swiss Startup Association» besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

II. Zweck und Mittel

Art. 2 Zweck

Der Verein «Swiss Startup Association» bezweckt die Förderung, Entwicklung und Vernetzung von Startups in der Schweiz.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Erbringung von geldwerten Vorteilen durch den Verein zugunsten der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein hat gemeinnützigen Charakter und ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 3 Tätigkeit

Der Verein verfolgt seinen Zweck durch den Aufbau, die Etablierung und die Erhaltung einer Dachorganisation für das Startup-Ökosystem in der Schweiz.

Art. 4 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Überschüsse der Betriebsrechnung
- c) Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- d) Subventionen
- e) Spenden und Zuwendungen aller Art

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie öffentliche Körperschaften werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern.

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und unter die Definition Startup fällt.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche ein Interesse am Vereinszweck hat.

Art.6 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

Der Vorstand entscheidet ebenfalls endgültig, ob eine juristische Person als Startup gilt und demzufolge als Aktivmitglied aufgenommen wird.

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden jährlich vom Vorstand festgesetzt. Es können neben finanziellen Beiträgen auch Sach- und/oder Arbeitsleistung festgelegt werden.

Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaftsverhältnisse

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 9 Austritt

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 3 Monate vor Jahresende schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu zahlen.

Art. 10 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied jederzeit ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt.

Das Mitglied ist vor einem Ausschluss anzuhören. Der begründete Ausschlussentscheid wird dem Mitglied schriftlich bekanntgemacht. Es kann den Ausschlussentscheid an die nächste ordentliche Vereinsversammlung weiterziehen. Der Rekurs ist innert 21 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheidendes an den Vorstand zu richten.

Wird ein Mitglied ausgeschlossen, weil es trotz Mahnung in Textform den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat, so muss der Beschluss dem Mitglied nicht eröffnet werden. Der Beschluss des Vorstandes ist in diesem Fall endgültig.

IV. Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Beirat;
- d) die Revisionsstelle;

IV.I Die Vereinsversammlung

Art. 12 Zusammensetzung

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 13 Ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen schriftlich (E-Mail genügt) durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge von Vereinsmitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Vereinsversammlung behandelt.

Über Geschäfte, die in den Traktanden nicht gehörig angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefällt werden, es sei denn, es sind sämtliche Vereinsmitglieder anwesend.

Art. 14 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Traktandums einzuberufen. Die Einladung hat 21 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 15 Kompetenzen

Der Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- b) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- c) Wahl der Revisionsstelle;

- d) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichtes der Revisionsstelle;
- e) Entlastung der Organe des Vereines;
- f) Genehmigung des Budgets;
- g) Abänderung der Vereinsstatuten;
- h) Beschlussfassung über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge;
- i) Behandlung von Anträgen der Mitglieder;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins.

Art. 16 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Vereinsmitglieder können durch Zuschaltung über Telefon oder Video (Zoom, Skype, Google Hangouts o.ä.) an der Vereinsversammlung anwesend sein.

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Jedes Aktivmitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht, werden aber zur Vereinsversammlung eingeladen. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

IV.II Der Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 15 Mitgliedern, die auf ein Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident wird von der Vereinsversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich im Weiteren selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Vereinsversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 18 Kompetenzen

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung zuständig. Er leitet den Verein, führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein gegen aussen und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen;
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen;
- c) Buchführung;
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Art. 19 Beschlussfassung

Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Vorstandsmitglieder können durch Zuschaltung über Telefon oder Video (Zoom, Skype, Google Hangouts o.ä.) an der Sitzung anwesend sein. Jedes Vorstandsmitglied kann, unter Angabe der Gründe, die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Vorstandssitzungen können auch ohne physische Zusammenkunft der Vorstandsmitglieder, durch Telefon- oder Videokonferenz (Zoom, Skype, Google Hangouts o.ä.) abgehalten werden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird. Über die Vorstandssitzungen bzw. Zirkularberatungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind ins nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann der Vorstand die Ausrichtung einer angemessenen Entschädigung beschliessen.

IV.III Die Geschäftsstelle

Art. 20 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle des Vereins wählen und überwachen. Deren Aufgaben und Kompetenzen werden vertraglich geregelt.

IV.IV Die Revisionsstelle

Art. 21 Revisionspflicht

Sind folgende zwei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Vereinsversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

- a) Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;

- b) Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
- c) 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, so muss dennoch eine Revisionsstelle gewählt werden, welche die Buchführung eingeschränkt prüft, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt. Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt und sind alle Vereinsmitglieder damit einverstanden, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

Art. 22 Kompetenzen und Wahl

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Vereinsversammlung jährlich einen Bericht vor. Sie besteht aus einem von der Vereinsversammlung gewählten Revisor bzw. Revisorin. Es kann auch eine juristische Person bestimmt werden.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

V. Weiteres

Art. 23 Beirat

Der Vorstand kann jederzeit einen Beirat bestellen. Die Mitglieder des Beirates, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen, werden vom Vorstand für die Dauer eines Jahres gewählt und können jederzeit abberufen werden.

Der Beirat steht dem Vorstand und der Geschäftsleitung beratend zur Seite und unterstützt diesen bei der Verfolgung des Vereinszwecks.

Art. 24 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet. Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigte ernennen.

Art. 25 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 26 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

VI. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 27 Statutenänderung

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 28 Auflösung

Wird der Verein durch Beschluss der Vereinsversammlung aufgelöst, so führt der Vorstand die Liquidation durch und erstellt einen Bericht sowie eine Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine steuerbefreite Organisation mit ähnlichen Zwecken mit Sitz in der Schweiz über. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

VII. Inkrafttreten

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 25.06.2020 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Zürich, 25.06.2020

Namens der konstituierenden Vereinsversammlung:

Der Präsident:



Vorstandsmitglied:


Simon Furer
